



Demoverersion mit

Originalinhalten

	Vorderrad	Hinterrad
Felgen:	Serienfelge 2.50x19	Serienfelge 4.00x17
Luftdruck (kalt):	Solo / Gepäck 2,3 / 2,5 bar	Solo / Gepäck 2,5 / 2,9 bar
Bereifung:	110/80B19 M/C 59Q TL 1) TKC80 Twinduro M+S	150/70B17 M/C 69Q TL 1) TKC80 Twinduro M+S
	110/80R19 M/C 59V TL 1) TKC70 M+S	150/70R17 M/C 69V TL 1) TKC70 M+S
Profile beliebig kombinierbar	ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiTrailAttack 2 Z ContiTrailAttack 3	ContiRoadAttack 2 ContiRoadAttack 2 EVO ContiTrailAttack 2 ContiTrailAttack 3
Profile beliebig kombinierbar	ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3	ContiRoadAttack 2 EVO ContiRoadAttack 3

Bemerkungen / Auflagen:

A1 Bei der M+S Bereifung ist eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 160 Km/h zulässig. Diese muss im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfällig angegeben sein (M+S Aufkleber). Die aufgeführte Bereifung ist nur zulässig bis zum 30.09.2024 und nur wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden.

§ 36 Absatz 4a StVZO tritt am 1. Oktober 2024 außer Kraft. Bis dahin dürfen M+S-Reifen auch an Fahrzeugen verwendet werden, die vor dem 1. Oktober 2024 zugelassen wurden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, eine Änderung des Reifentyps ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in dem genehmigten Zustand befindet. Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen ist nur bei Einhaltung der technischen Vorschriften (z.B. StVZO) und der Vermeidung möglicher Schäden aber dringlich empfohlen.
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Gültig als Original mit farbigem Continental Logo oder als Kopie mit Originalstempel und Unterschrift des Händlers.

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.